

Geschädigte Person (Nachname, Vorname, Anschrift)	Datum:
	Tel. tagsüber:
	E-Mail:

**Anmeldung eines Wild-/Jagdschadens gem. §§ 29 und 35 Bundesjagdgesetz (BJagdG)
i. V. m. § 25 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes (AVBayJG)**

Geschädigte Grundstücke: (Flurnummer, Gemarkung, Grundstücksgröße)	
--	--

Zuständige Jagdgenossenschaft: (Bezeichnung, Kontaktdaten des Revierinhabers)	
---	--

Art der Nutzung: (z.B. Maisanbau, 10-jähr. Fichtenbest.)	
---	--

Art und Umfang des Schadens: (genaue Beschreibung, Nennung vermutliches Schadwild, Angabe der geschätzten Schadenshöhe in Euro)	
--	--

Schadenstag bzw. -zeitraum: (falls abweichend, Angabe wann von dem Schaden Kenntnis erlangt wurde)	
--	--

Es wird eine gütliche Einigung angestrebt. Es wird gebeten, das Verfahren vorerst zurückzustellen.

Eine gütliche Einigung ist aus folgenden Gründen gescheitert:

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Geschädigter

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular

- per E-Mail an: gewerbe@schrobenhausen.de oder
- per Briefpost an Stadt Schrobenhausen, Ordnungsamt, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen

Hinweise:

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden muss durch die geschädigte Person innerhalb einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen Gemeinde angemeldet werden.

Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern.

Die Gemeinde bescheinigt daraufhin der geschädigten Person die Anmeldung des Wildschadens und gibt diese unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt.

Die geschädigten Landwirte und die Jagdgenossenschaft/Jagdpädchter sind in der Pflicht, im Dialog miteinander eine gütliche Einigung herbeizuführen. Nach dem erfolglosen Versuch einer gütlichen Einigung beauftragt die Stadt Schrobenhausen auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligten einen anerkannten Wildschadensschätzer und setzt einen Ortstermin fest.

(Dieser Teil wird von der Stadt Schrobenhausen ausgefüllt)

Bescheinigung der Anmeldung des Wildschadens

Die Anmeldung des oben näher bezeichneten Schadens wird hiermit bescheinigt.

Die Bescheinigung bezieht sich lediglich auf die Anmeldung des Wildschadens bei der Stadt Schrobenhausen. Der Schadensersatzanspruch wurde von uns nicht geprüft. Die Beteiligten (Geschädigter/Jagdpädchter) werden gebeten, eine gütliche Einigung in dieser Angelegenheit zu erzielen. Kommt es zu keiner Einigung, beauftragt die Stadt Schrobenhausen auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligten einen anerkannten Wildschadensschätzer und setzt zum Zwecke der Wildschadensschätzung und der Hinwirkung einer gütlichen Einigung einen Ortstermin fest.

Schrobenhausen, den



.....
(Unterschrift Stadt Schrobenhausen)